

§180

Bestrafung von Vergehen zum Nachteil
persönlichen oder privaten Eigentums

Wer durch einen Diebstahl oder Betrug zum Nachteil persönlichen oder privaten Eigentums einen höheren Schaden verursacht, die Tat mit großer Intensität oder unter grober Mißachtung der Vertrauensstellung oder anderer erschwerender Umstände begeht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Verurteilung auf Bewährung, Geldstrafe oder mit öffentlichem Tadel bestraft oder von einem gesellschaftlichen Organ der Rechtspflege zur Verantwortung gezogen.

§181

Bestrafung von verbrecherischem Diebstahl und Betrug
zum Nachteil persönlichen oder privaten Eigentums

(1) Verbrecherischer Diebstahl oder Betrug wird mit Freiheitsstrafe von zwei bis zu zehn Jahren bestraft. Einen verbrecherischen Diebstahl oder Betrug begeht, wer

1. eine schwere Schädigung des persönlichen oder privaten Eigentums verursacht;
2. die Tat zusammen mit anderen ausführt, die sich unter Ausnutzung ihrer beruflichen Tätigkeit oder zur wiederholten Begehung von Straftaten gegen das Eigentum zusammengeschlossen haben ;
3. wiederholt mit besonders großer Intensität handelt;
4. die Tat ausführt, obwohl er bereits zweimal wegen Diebstahls oder Betruges zum Nachteil sozialistischen oder persönlichen oder privaten Eigentums oder Hehlerei oder einmal wegen Raubes oder Erpressung mit Freiheitsstrafe bestraft ist.

(2) Ist die Tatbeteiligung nach Absatz 1 Ziffer 2 von untergeordneter Bedeutung, kann die Bestrafung nach § 180 erfolgen.

§182

Untreue

(1) Wer die ihm kraft Gesetzes, staatlichen Auftrages oder Vertrages eingeräumte Befugnis, persönliches oder privates Eigentum anderer zu verwalten, zu deren Nachteil mißbraucht, um sich oder andere zu bereichern, wird mit Geldstrafe, Verurteilung auf Bewährung oder mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren bestraft.

(2) Wer durch die Untreue einen erheblichen Vermögensschaden verursacht oder die Tat unter anderen erschwerenden Umständen begeht, wird mit Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu fünf Jahren bestraft.

1. Der Tatbestand dient dem Schutz des persönlichen und privaten Eigentums vor Angriffen von Personen, denen Verwaltungsbefugnisse über diese Vermögenswerte eingeräumt worden sind. In seiner Ausgestaltung gleicht er weitgehend dem § 161 a. ²

2. Strafrechtliche Verantwortlichkeit setzt objektiv voraus, daß der Täter die **Befugnis hat, persönliches und privates Eigentum anderer zu verwalten**. Diese Befugnis

kann ihm kraft Gesetzes, staatlichen Auftrags (z. B. Treuhandschaft, Nachlaßpfleger) oder Vertrags (z. B. Arbeitsvertrag) eingeräumt sein. Die betreffenden Vermögenswerte dürfen dem Täter nicht schlechthin — wie bei § 177, 2. Alternative — übergeben worden sein. Der Täter muß eine Verfügungsbefugnis über diese Vermögenswerte besitzen. Dies kann z. B. bei einem Treuhänder, Nachlaßverwalter oder Geschäftsführer in einer privaten Gaststätte vorliegen.